

## 3.3 Abschneidung von Beteiligtenrechten

### 3.3.1 Die Richtlinie

Art. 22 Abs 3 RL 2004/49/EG lautet:

*„Die Untersuchung wird so offen wie möglich durchgeführt, damit sich alle Beteiligten äußern können und Zugang zu den Ergebnissen erhalten.....Der betroffene Fahrwegbetreiber und die betroffenen Eisenbahnunternehmen ....., Opfer und ihre Angehörigen .... sowie Vertreter von Personal und Benutzern werden regelmäßig über die Untersuchung und ihren Verlauf unterrichtet ...“*

### 3.3.2 Die Umsetzung im UUG

§ 14 Abs 1 UUG lautet:

*„Mit einem vorläufigen Untersuchungsbericht ist insbesondere den Herstellern der am Vorfall beteiligten Fahrzeuge oder im Fall ausländischer Hersteller deren Bevollmächtigten, soweit diese ihren Sitz im Inland haben, den Eisenbahnunternehmen, den Seilbahnunternehmen und Schifffahrtsunternehmen, den Fahrzeughaltern, den Vertretern des Personals, den Lenkern der am Vorfall beteiligten Fahrzeugen sowie den zuständigen Behörden Gelegenheit zu geben, vom vorläufigen Untersuchungsbericht Kenntnis zu erlangen und sich zu den für den Vorfall maßgeblichen Tatsachen und Schlussfolgerungen schriftlich zu äußern.“*

Bis zur jüngsten mit BGBl. I/Nr. 40/2012 erfolgten Novelle lautete § 14 Abs 1 noch folgendermaßen:

*„Vor Abschluss eines Untersuchungsberichtes ist in den Bereichen Schiene, Seilbahnen und Schifffahrt je nach Lage des Falles ein Entwurf des Berichts, allen, die zur Vermeidung künftiger ähnlich gelagerter Vorfälle beitragen können oder selbst in enger Beziehung zum Geschehen des Vorfalls stehen, aber insbesondere den Herstellern der am Vorfall beteiligten Fahrzeuge oder im Fall ausländischer Hersteller an deren Bevollmächtigten, soweit diese ihren Sitz im Inland haben, den Eisenbahnunternehmen, den Seilbahnunternehmen, den Haltern des Eisenbahnfahrzeuges, den Vertretern des Eisenbahnpersonals, den Lenkern der am Vorfall beteiligten Fahrzeuge, den sonst am Betrieb der am Vorfall beteiligten Fahrzeuge beteiligten Personen, und den zuständigen Behörden im Sinn des Zustellgesetzes BGBl. Nr. 2/1982 zuzustellen.“*

An Eisenbahnunfällen sind regelmäßig nicht nur Triebfahrzeugführer (= „Lenker“) beteiligt, sondern im Bereich der EVU auch Zugführer (umgangssprachlich Schaffner), Wagenmeister und im Bereich der EIU Fahrdienstleiter, Notfallleiter, Verschieber etc. Diesen Personen ist nun

das Stellungnahmerecht genommen und wäre daher die gegebene Vertragsverletzung dadurch abzustellen, dass der Bundesgesetzgeber in § 14 Abs 1 nach „den Lenkern der am Vorfall beteiligten Fahrzeuge“ wieder einfügt: „und allen sonst am Betrieb der am Vorfall beteiligten Fahrzeuge beteiligten Personen“.

Außerdem: Das Äußerungsrecht und die Pflicht zur regelmäßigen Information über den Verlauf der Untersuchung gibt es gemäß UUG und Praxis nicht jederzeit, sondern nur im Stadium der Zustellung des vorläufigen Untersuchungsberichtes.

Sonstige Beteiligtenrechte sind im UUG ebenfalls nicht umgesetzt und somit auch in der Praxis nicht vorhanden.

## 3.4 Mangelhaftes Zugangsrecht der Untersuchungsstelle zu Beweismitteln

### 3.4.1 Die Richtlinie

Pkt. 24. der Erwägungen RL 2004/49/EG lautet:

*„Eine Sicherheitsuntersuchung sollte unabhängig von der gerichtlichen Untersuchung ein und desselben Ereignisses durchgeführt werden, wobei Zugang zu Beweismaterial und Zeugen gewährt werden sollte.“*

Art. 20 Abs 2 legt den Untersuchungsstatus fest, woraus hervorgeht, dass der Untersuchungsstelle mit ihren Untersuchungsbeauftragten Zugang zu allen notwendigen Informationen und Urkunden zu verschaffen ist.

### 3.4.2 Die Umsetzung im UUG

§ 11 UUG räumt den Untersuchungsbeauftragten zwar diverse Befugnisse ein. Werden Informationen und Daten aber nicht freiwillig herausgegeben, hat gemäß § 11 Abs 4 ausschließlich die zuständige Staatsanwaltschaft (wiederum problematischer Widerspruch zu Art. 19, 20 und 25 RL 2004/49/56) „nach Anhörung des Leiters der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes“ das Recht auf Sicherstellung von Beweismitteln (= Beschlagnahmerecht). Die Sicherstellung ist überdies nur zulässig unter bestimmten Voraussetzungen.

§ 11 Abs 4 UUG erscheint somit richtlinienwidrig.

Es wäre der Untersuchungsstelle ein eigenständiges Beschlagnahmerecht einzuräumen, wobei ein Austausch über die Beweismittel durchaus zwischen Anklagebehörde und Untersuchungsstelle zu regeln ist.